



BKAD/Entwurf vom 28.05.2026

## Bericht

00. Monat 0000

—

### Entwurf des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG)

*Dieses Dokument folgt auf die Verabschiedung des Gesetzes über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG) durch den Grossen Rat am 12. Februar 2026. Es begleitet den Entwurf des Ausführungsreglements zum FKAG.*

---

## Inhalt

—

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Ausführliche Beschreibung des Projekts</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kommentare zu den einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs</b>	<b>3</b>

---

---

# 1 Einleitung

---

## 1.1 Verabschiedung des Gesetzes über die Förderung kultureller Aktivitäten

Nach einer breiten Vernehmlassung hat der Staatsrat am 2. Mai 2025 dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Die parlamentarische Kommission hat diesen geprüft und bis Dezember 2025 neun Sitzungen abgehalten. Der Gesetzesentwurf wurde begrüsst und mit einigen kleineren Änderungen sowie zwei Änderungsanträgen angenommen. Diese betreffen 1. die Schaffung eines Fonds für die Kulturregionen und 2. die Erhöhung der staatlichen Beiträge an die kulturellen Aktivitäten auf mindestens 30 Franken pro Einwohner/in bis 2035. Die Debatte fand während der Session des Grossen Rates am 10. und 12. Februar 2026 statt. Die beiden Änderungsanträge wurden mit 73 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (erste Lesung) bzw. 66 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen. Das Gesetz wurde schliesslich mit 86 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen verabschiedet.

# 2 Vorgehensweise

---

## 2.1 Steuerung und Arbeitsgruppe

Die Arbeiten wurden von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) durch einen Projektausschuss geleitet. Die operative Leitung wurde einer Arbeitsgruppe des Amts für Kultur anvertraut.

## 2.2 Eine partizipative Vorgehensweise

Der Reglementsentwurf stützt sich weitgehend auf die Ergebnisse der partizipativen Vorgehensweise zur Revision des Gesetzes, insbesondere auf den vier Workshops, die 2024 durchgeführt wurden (über 200 Teilnehmende), und auf die Rückmeldungen aus den Vernehmlassungen zum Entwurf des FKAG (78 Rückmeldungen, die in einem Vernehmlassungsbericht zusammengestellt wurden). Die wichtigsten Punkte des Reglements wurden zudem sämtlichen kantonalen Kulturdachverbänden und der staatlichen Kulturkommission zur Stellungnahme unterbreitet und zudem den Kulturbeauftragten der Städte und Regionen des Kantons vorgelegt. Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf trägt berücksichtigt die eingegangenen Rückmeldungen.

---

## 3 Ausführliche Beschreibung des Projekts

---

Der Reglementsentwurf präzisiert die Anwendung der im FKAG festgelegten Grundsätze. Es gliedert sich in vier Kapitel:

1. Koordination der Förderung kultureller Aktivitäten
  - 1.1. Allgemeines
  - 1.2. Kulturkonferenz
  - 1.3. Kulturausschuss
  - 1.4. Anhörung der Kulturkreise
2. Förderkriterien
3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der öffentlichen Körperschaften
  - 3.1. Allgemeines
  - 3.2. Kulturregionen
  - 3.3. Staat
4. Übergangsmassnahmen

Alle Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen in den Kapiteln 3.3 und 4 gelten für sämtliche öffentlichen Körperschaften.

## 4 Kommentare zu den einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs

---

### 1. Koordination der Förderung kultureller Aktivitäten

#### 1.1. Allgemeines

##### **Artikel 1    *Koordinierte Kulturstrategie (Art. 8 FKAG)***

Die koordinierte Kulturstrategie wird für jede Legislaturperiode (Abs. 2) durch strategischen Leitlinien konkretisiert, die in Ziele für jede öffentliche Körperschaft aufgegliedert werden, deren Zeitplan in einer «Roadmap» geplant und präzisiert wird. Zu den Zielen könnten beispielsweise die Förderung lebendiger Traditionen, die Verbesserung des Zugangs zur Kultur für Seniorinnen und Senioren oder auch die Stärkung der aktuellen Musik gehören, die der Staat und die Regionen mit verschiedenen Massnahmen über einen Zeitraum von fünf Jahren schrittweise unterstützen wollen. Dieses gegenseitige strategische Engagement wird von der Kulturkonferenz beschlossen, vom Kulturausschuss begleitet und unter Vorbehalt der Beschlüsse der einzelnen Gemeinden umgesetzt (Abs. 3).

##### **Artikel 2    *Operative und finanzielle Koordination (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3–4)***

###### **Art. 2 Abs. 1**

Wie im FKAG (Art. 7 Abs. 1) festgehalten, arbeiten die öffentlichen Körperschaften zusammen, um die Kohärenz, die Wirksamkeit und die Effizienz der Förderung zu gewährleisten (Abs. 1). Die öffentlichen Körperschaften tauschen sich aus und können dann gemeinsam die Aufteilung der Finanzmittel festlegen (Abs. 1 Bst. b und diese mit erwarteten Leistungen im öffentlichen Interesse verknüpfen, beispielsweise in Form von Auflagen, Bedingungen oder sogar Auftragsvereinbarungen (Finanzkoordination, Art. 7 Abs. 3 FKAG).

###### **Art. 2 Abs. 4**

Das Amt kümmert sich um den Austausch mit dem IT-Anbieter und um die Aktualisierung und Anpassung der Anlaufstelle (Abs. 4). Die öffentlichen Körperschaften – insbesondere über den Kulturausschuss – sorgen dafür, dass das Instrument für die kulturellen Kreise möglichst einfach zu bedienen ist, indem sie beispielsweise leicht verständliche Erläuterungen bereitstellen und die Gesuchsformulare vereinheitlichen oder vereinfachen. Der Grossteil

---

der mit der Anlaufstelle verbundenen Kosten entfällt auf Hosting- und Wartungsgebühren sowie kleinere Anpassungen. Diese Kosten werden vom Staat übernommen. Die Aufteilung etwaiger zusätzlicher Kosten (z. B. für neue Nutzerinnen und Nutzer, weitere gemeinsame Entwicklungen oder spezifische Bedürfnisse einer Körperschaft) wird in Vereinbarungen geregelt, die für eine Legislaturperiode abgeschlossen werden und grundsätzlich stillschweigend verlängert werden können, wobei eine Kündigungsfrist von einem Jahr gilt. Bei einer Investition in eine neue IT-Schnittstelle wird die Kostenverteilung besprochen.

### **Artikel 3    *Datenschutz (Art. 16 FKAG)***

Im Allgemeinen beachten die Körperschaften neben den Grundsätzen des Gesetzes über den Datenschutz insbesondere das Amtsgeheimnis und das Urheberrecht. So dürfen öffentliche Körperschaften beispielsweise den Inhalt von Projekten nicht an Dritte weitergeben.

## **1.2. Kulturkonferenz (Art. 7 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 5 FKAG)**

### **Artikel 4    *Kulturkonferenz – Rolle***

#### **Art. 4 Abs. 1**

Die Kulturkonferenz ist verpflichtet, die Strategie an die politischen und kulturellen Gegebenheiten anzupassen (Abs. 1), wobei sie jedoch darauf achten muss, dass die Änderungen ihre Umsetzbarkeit und ihre Verständlichkeit, insbesondere für die kulturellen Kreise, nicht beeinträchtigen.

#### **Art. 4 Abs. 2**

Auch wenn es, wie in der Begleitbotschaft zum FKAG dargelegt, nicht angebracht ist, dass Vertreterinnen und Vertreter der kulturellen Kreise in der politischen Kulturkonferenz Einsitz nehmen, ist es doch unerlässlich, dass die Mitglieder dieser Konferenz mindestens einmal jährlich strukturierte Kontakte zu den kulturellen Kreisen pflegen können. So sieht das Reglement vor, dass ein wesentlicher Teil der Mitglieder der Konferenz am jährlichen Kulturtreffen teilnimmt (Abs. 2). Dieser Austausch schliesst andere, eher punktuelle Formate nicht aus.

### **Artikel 5    *Kulturkonferenz – Zusammensetzung***

#### **Art. 5 Abs. 1**

Die Zusammensetzung der Kulturkonferenz (Abs. 1) spiegelt die Vielfalt der Aufgaben der öffentlichen Körperschaften bestmöglich wider. So kann jede Kulturregion durch zwei Personen vertreten sein – eine für die Zentrumsgemeinde, die andere für eine andere, in der Regel weniger städtische Gemeinde. Eine Gemeinde, die keiner Kulturregion angehört, kann nicht in der Kulturkonferenz vertreten sein. Sie kann jedoch eingeladen werden, wenn die Kulturkonferenz dies für sinnvoll erachtet. Die drei Grossratsmitglieder, die den Grossen Rat vertreten, werden von dessen Präsidium gemäss Artikel 4 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über den Grossen Rat ernannt.

#### **Art. 5 Abs. 4**

Die Kulturkonferenz kann Gäste einladen (Abs. 4), insbesondere Kulturbeauftragte der Zentrumsgemeinden, die noch nicht Mitglied einer Kulturregion sind, vor allem wenn sich eine solche Region gerade im Aufbau befindet. Ebenso kann sie die Oberamtspersonen einladen.

#### **Art. 5 Abs. 5**

Jede Körperschaft entscheidet über die Modalitäten der Entschädigung der Personen, die sie vertreten. Für den Staat gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41).

### **Artikel 6    *Kulturkonferenz – Organisation und Arbeitsweise***

#### **Art. 6 Abs. 5**

Eine koordinierte Strategie muss sich auf einvernehmliche Entscheide stützen können (Abs. 5). Sollte dies nicht möglich sein, wird ein Abstimmungssystem aktiviert. Jede Vertretung verfügt über eine Stimme, es sei denn, eine Kulturregion wird von zwei Mitgliedern vertreten: In diesem Fall teilen sich die beiden Personen, die die Kulturregion vertreten, eine Stimme. Es ist nicht wünschenswert, dass der Staat den Kulturregionen Entscheidungen

---

aufzwingt oder umgekehrt. Um dies zu verhindern, wird ein Vetorecht eingeführt. So kann ein Vorschlag in drei Fällen abgelehnt werden:

- > Nach einer Abstimmung, bei der keine Mehrheit zustande kommt.
- > Nach einer Abstimmung, die zwar eine Mehrheit ergab, bei der jedoch:
  - > der Staat durch sein Staatsratsmitglied von seinem Vetorecht Gebrauch macht;
  - > die Regionen von ihrem kollektiven Vetorecht Gebrauch machen – das nur dann gilt, wenn die Mehrheit der Regionen dies wünscht.

### **1.3. Kulturausschuss (Art. 7 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 5 FKAG)**

#### **Artikel 7 Kulturausschuss – Rolle**

Um eine angemessene Anhörung der kulturellen Kreise zu gewährleisten und je nach den behandelten Themen wird erwartet, dass ein bedeutender Teil der Ausschussmitglieder an der Plattform der kantonalen Kulturdachverbände und am jährlichen Kulturtreffen teilnimmt (Abs. 4). Dieser Austausch schliesst andere, eher punktuelle Formate nicht aus.

#### **Artikel 8 Kulturausschuss – Zusammensetzung**

##### **Art. 8 Abs. 1**

Die Mitarbeit im Kulturausschuss sollte sich auf ein Mass beschränken, das den zahlreichen Aufgaben der Kulturbeauftragten angemessen ist. So können gemäss Buchstabe c nur Kulturbeauftragte teilnehmen, die zu mindestens 50 % angestellt sind (Abs. 1 Bst. c). Dieses Pensum kann jedoch auch andere Aufgaben umfassen als die Förderung privater Kulturveranstaltungen (z. B. ein Auftrag in einer kommunalen Kulturinstitution). Gemeinden, die keiner Kulturregion angehören, aber über eine professionelle Kulturbeauftragte oder einen professionellen Kulturbeauftragten verfügen, die bzw. der die Kriterien gemäss Buchstabe c erfüllt, können ebenfalls im Ausschuss mitwirken.

##### **Art. 8 Abs. 5**

Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen (Abs. 5) auch Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden einladen, die nicht unter die Definition von Artikel 8 Abs. 1 Bst. c FKAR fallen, beispielsweise Kulturbeauftragte von Gemeinden mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 0,5 VZÄ, Kulturbeauftragte aus Kulturregionen, die sich derzeit im Aufbauprozess befinden, oder – falls keine Kulturbeauftragten vorhanden sind – je nach behandeltem Thema Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die für Kultur zuständig sind.

#### **Artikel 9 Kulturausschuss – Organisation und Arbeitsweise**

Wenn es die Sachlage rechtfertigt, kann der Kulturausschuss für Dossiers oder gemeinsame Projekte kleine interne Arbeitsgruppen einsetzen (Abs. 5). Er kann eine Vertretung für den Austausch mit kulturellen Akteurinnen und Akteuren oder die Bearbeitung spezifischer Dossiers bestimmen.

### **1.4. Anhörung der kulturellen Kreise (Art. 7 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5 FKAG)**

#### **Artikel 10 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Rolle**

Unter den Empfehlungen zur Vergütung professioneller Kulturschaffender stammen viele von nationalen Dachverbänden und tragen den kantonalen Besonderheiten – insbesondere in Bezug auf die Lebenshaltungskosten oder den Stand der Strukturierung der Kulturbereiche – weniger Rechnung. Um den tatsächlichen Bedürfnissen und Herausforderungen vor Ort im Kanton Freiburg Rechnung zu tragen und sich auf realistische und angemessene Empfehlungen zu stützen, werden die Kulturverbände aufgefordert, Umsetzungsmodalitäten vorzuschlagen (Abs. 2 Bst. c). In Artikel 16 sieht das Reglement eine an die Gegebenheiten angepasste Anwendung des Kriteriums der Einhaltung der Entlohnungs- und Sozialvorsorgekriterien vor.

#### **Artikel 11 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Zusammensetzung**

##### **Art. 11 Abs. 1**

Der Dachverband bestimmt aus den Mitgliedern seines Vorstands – in der Regel durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten – seine Vertreterin oder seinen Vertreter in der Plattform (Abs. 1). Er darf keine anderen Mitglieder

---

bevollmächtigen, an einer Sitzung teilzunehmen, ausser in Ausnahmefällen. Diese Bestimmung soll die Qualität und Kontinuität der Diskussionen im Rahmen der Plattform gewährleisten.

#### **Art. 11 Abs. 2**

In besonderen Fällen kann ein interkantonaler Kulturdachverband, dessen Sitz sich nicht im Kanton Freiburg befindet, in die Plattform aufgenommen werden (Abs. 2 Bst. a), wenn es im betreffenden künstlerischen oder kulturellen Bereich keinen kantonalen Dachverband gibt und der Verband eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern aus dem Kanton Freiburg vertritt und ihnen konkrete Leistungen bietet.

#### **Art. 11 Abs. 3**

Pro Kunst- oder Kulturbereich ist nur ein Dachverband zulässig (Abs. 3). Ausnahmen sind jedoch möglich, insbesondere wenn zwei getrennte kantonale Dachverbände für professionelle Akteurinnen und Akteure oder Amateurschaften im Kulturbereich bestehen oder wenn Dachverbände interdisziplinäre Aktivitäten vertreten (z. B. Vermittlung, Technik, Organisation usw.) oder die Zweisprachigkeit repräsentieren. So gibt es beispielsweise derzeit zwei kantonale Dachverbände für Musik (Chöre und Blasorchester), die sich speziell dem Amateurbereich widmen, aber auch einen Dachverband für professionelle Musikerinnen und Musiker: In diesem Fall sind drei Dachverbände anerkannt. Hingegen kann sich ein Dachverband, der nur auf Bezirksebene tätig ist, nicht an der Plattform beteiligen.

#### **Artikel 12 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Organisation und Arbeitsweise**

Das Amt legt die Modalitäten der Unterstützung der Dachverbände für ihre Teilnahme an der Plattform (Abs. 3) und am Jahrestreffen fest, die in Richtlinien geregelt werden. Die Unterstützung ist an die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen und deren gute Vorbereitung geknüpft. Abgesehen von der Plattform und dem Jahrestreffen wird von den Dachverbänden erwartet, dass sie den verschiedenen öffentlichen Körperschaften für einen punktuellen Austausch zur Verfügung stehen. Darüber hinaus wird die finanzielle Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände für ihre eigenen Aktivitäten in Artikel 34 FKAR geregelt.

#### **Artikel 13 Jährliches Kulturtreffen**

Die Leistungen anderer Körperschaften (Abs. 1) können insbesondere in der Bereitstellung von Räumlichkeiten, einer Beteiligung an der Organisation, einer künstlerischen Darbietung usw. bestehen.

## **2. Förderkriterien (Art. 6 FKAG)**

#### **Artikel 14 Allgemeines**

##### **Art. 14 Abs. 1**

Zur Erinnerung: Wie in Artikel 6 Abs. 4 FKAG festgelegt, wird bei der Anwendung der Kriterien der Art und dem Zweck der kulturellen Tätigkeit Rechnung getragen (Abs. 1). So wird die Förderung beispielsweise anders aussehen, wenn es darum geht, den Zugang zur zu fördern (breitere Kriterien, um die Vielfalt des kulturellen Angebots zu fördern, zu dem die Einwohnerinnen und Einwohner Zugang haben) oder die professionelle Produktion im Kanton Freiburg zu unterstützen (strengere Kriterien, damit die Förderung in erster Linie den professionellen Freiburger Kulturschaffenden zugutekommt). Ebenso wird eine kleine Gemeinde oder der Staat diese Regelung differenziert anwenden.

Im Reglement wird festgelegt, wie bestimmte Kriterien den Kommissionen dabei helfen können, kulturelle Aktivitäten so fair wie möglich zu bewerten, ihre Stärken herauszustellen und die Aufgaben zu verdeutlichen, die sie im Hinblick auf die Kulturpolitik in den Vordergrund stellen möchten.

Gewisse Kriterien hängen besonders stark vom jeweiligen Kontext ab, und es wurde nicht als angebracht erachtet, diese im Reglement ausführlicher zu regeln als im Gesetzestext und in der dazugehörigen Botschaft, um eine allzu automatische Auslegung zu vermeiden. So muss beispielsweise das Kriterium der kulturellen Wirkung, das vor allem die Verbindung zur Bevölkerung, den Zugang zur Kultur oder die kulturelle Teilhabe betrifft, sowohl quantitativ als auch qualitativ bewertet werden (Vielfalt, kultureller, sozialer und geografischer Kontext der Aktivität usw.). Ebenso kann sich der Begriff «Ausstrahlung» auf die geografische Resonanz oder die professionelle und mediale

---

Anerkennung im Zusammenhang mit der Aktivität beziehen. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Aktivität hängt von Eigenmitteln (einschliesslich der finanziellen Beteiligung der Öffentlichkeit) ab, die unter den gegebenen Umständen realistisch beschafft werden können: Aus diesem Kriterium können sich beispielsweise bestimmte Auflagen in Bezug auf die erwartete Höhe der Eigenmittel und der Eintrittsgelder ergeben, oder es können Ausnahmen vom Grundsatz des kostenpflichtigen Eintritts zugelassen werden, wobei der Schwerpunkt auf anderen Formen der privaten Finanzierung liegt. Daher bleibt das Reglement knapp gehalten, und je nach Kontext werden in den Förderungsinstrumenten nähere Angaben zu diesen Kriterien gemacht.

#### **Art. 14 Abs. 2**

Das Reglement sieht vor, dass die bisherigen kulturellen Aktivitäten der Projektverantwortlichen bei der Beurteilung der Gesuche berücksichtigt werden (Abs. 2). Insbesondere werden geprüft:

- > die Jahresabschlüsse (insbesondere Erfolgsrechnungen und Bilanzen im Zusammenhang mit der Aktivität), um
  - a) die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts zu beurteilen, wenn Eigenmittel im Budget enthalten sind (sicherstellen, dass diese verfügbar sind),
  - b) die Notwendigkeit einer Förderung einzuschätzen – die Beurteilung berücksichtigt beispielsweise das Potenzial der privaten Förderung, die Höhe des Eigenkapitals und die Rücklagen;
- > die Abrechnungen der bisherigen Projekte, um sicherzustellen, dass
  - a) die Löhne eingehalten werden,
  - b) die Einnahmenprognosen, insbesondere die privaten, zuverlässig sind;
- > die Tätigkeitsberichte, um insbesondere Folgendes festzustellen:
  - a) die kulturelle Wirkung (Medien usw.) ,
  - b) die Verankerung im kulturellen Leben des betreffenden Gebiets (idem)
  - c) die kulturelle Ausstrahlung;
- > etwaige Bewertungen der bisherigen Projekte.

#### **Art. 14 Abs. 4**

Die Einführung der Begriffe Freiwilligenarbeit und Naturalleistungen (Abs. 4) stellt eine Neuerung dar. Sie betont, dass Freiwilligenarbeit bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten und Naturalleistungen bei der Gesamtbewertung der Gesuche berücksichtigt werden. Sie zielt darauf ab, Ressourcen zu fördern, die in Fördergesuchen oft übersehen werden, obwohl sie für das gesamte kulturelle Ökosystem unverzichtbar sind. Das Reglement anerkennt diese Ressourcen, und ihre Berücksichtigung kann aus verschiedenen Blickwinkeln erfolgen, beispielsweise qualitativ bei der Bewertung der kulturellen Wirkung, der territorialen Verankerung und der Nachhaltigkeit eines Projekts. Im Übrigen geht es (paradoxiertweise) nicht darum, Freiwilligenarbeit zu vergüten oder kostenlos zur Verfügung gestelltes Material zu finanzieren. Aus diesem Grund enthält das Reglement keine Anleitung zur Bewertung dieser Beiträge, da deren Berücksichtigung vom jeweiligen Kontext und den verschiedenen Förderinstrumenten abhängt.

#### **Artikel 15 Professioneller Charakter**

Die Definition des «beruflichen Charakters» (Abs. 1) soll dazu dienen, das Verständnis dieses Begriffs bei allen öffentlichen Stellen zu vereinheitlichen, wenn dieses Kriterium nach den Förderbestimmungen zur Beurteilung von Gesuchen herangezogen wird. Die Bewertung wird Kommissionen, Jurys, Expertinnen und Experten oder anderen Gremien und Gruppen übertragen. In den Förderbestimmungen kann diese Definition näher ausgeführt werden. Die unter Buchstabe c genannten anerkannten Kulturinstitutionen müssen von Gleichgestellten (Peer Recognition) oder, in manchen Fällen, von den öffentlichen Körperschaften anerkannt sein. Bei nicht-künstlerischen Berufen können die unter Buchstabe c anerkannten Berufserfahrungen auch ausserhalb des Kulturbereichs liegen, beispielsweise die Tätigkeit als Treuhänderin oder Treuhänder bei einer Buchhaltung.

#### **Artikel 16 Entlohnung und soziale Vorsorge**

Das FKAG und das FKAR legen strenge Vorgaben hinsichtlich der Entlohnung und der beruflichen Vorsorge fest (Abs. 1), und zwar in allen Kunstbereichen. Allerdings kann sich eine unmittelbare und einheitliche Anwendung dieses Kriteriums in bestimmten künstlerischen und kulturellen Bereichen mitunter als kontraproduktiv erweisen.

---

Dementsprechend sieht das Reglement vor, dass das Gewicht dieses Kriteriums (Abs. 2) entsprechend den Gegebenheiten im Kulturbereich schrittweise erhöht werden kann (Art. 10 Abs. 2 Bst. c FKAR).

### **Artikel 17 Verankerung im kulturellen Leben**

Wie stark eine Aktivität im kulturellen Leben verankert ist, hängt vom Kontext und von der Art der jeweiligen Aktivität ab. So kann dieses Kriterium streng angewendet werden, wenn es um die Förderung von Kulturproduktionen geht (z. B. um vorrangig regionale oder Freiburger Künstlerinnen und Künstler zu unterstützen), und in einem weiteren Sinne bei Massnahmen zur Förderung der kulturellen Teilhabe, um die Vielfalt des kulturellen Angebots zu fördern (z. B. ein Saisonprogramm mit europäischen Aufführungen usw.).

## **3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der öffentlichen Körperschaften**

### **3.1. Allgemeines (Art. 10 Abs. 1 FKAG)**

#### **Artikel 18 Grundsätze**

##### **Art. 18 Abs. 1**

Eine Region oder Gemeinde, die beispielsweise die professionelle Produktion in ihrem Gebiet fördern möchte, kann dies tun, auch wenn diese Aufgabe in erster Linie dem Staat obliegt. Zur Erinnerung: In der Schweiz spielen die Städte eine wichtige Rolle bei der Förderung des professionellen Kulturschaffens.

##### **Art. 18 Abs. 2**

Absatz 2 legt den Schwerpunkt auf die Förderung von Projekten, die die kulturelle Praxis im professionellen und im Amateurbereich miteinander verbindet. Damit wird eines der Ziele des Kantons konkretisiert (Art. 2 Abs. 2 Bst. a FKAG). Zudem soll vermieden werden, dass sich die Aufgaben der verschiedenen öffentlichen Körperschaften in Grauzonen überschneiden, was die komplementäre Unterstützung dieser im Kanton häufigen und wichtigen Aktivitäten erschweren würde.

### **3.2. Kulturregionen (Art. 10 bis 13 FKAG)**

#### **Artikel 19 Anerkennung einer Kulturregion (Art. 12 FKAG)**

Im Reglement sind die verschiedenen kumulativen Kriterien für die staatliche Anerkennung einer Kulturregion festgelegt. Der in Absatz 1 Bst. b festgelegte Mindestfinanzbeitrag betrifft nur die Beträge der Betriebsbudgets.

#### **Artikel 20 Förderkatalog (Art. 11 und 12 FKAG)**

##### **Art. 20 Abs. 1**

Der Förderkatalog einer Kulturregion (Abs. 1) kann beispielsweise vorsehen, dass die Region Fördermassnahmen für regionale kulturelle Aktivitäten einrichtet, eine Liste von Institutionen unterstützt, Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, einen Nachwuchspreis organisiert, eine Anlaufstelle oder Ausstattungskits anbietet usw.

##### **Art. 20 Abs. 2**

Die in Absatz 2 enthaltenen Präzisierungen zur Definition der regionalen Bedeutung einer Aktivität sollen der Region dabei helfen, ihren Handlungsspielraum festzulegen und einen Rahmen zu schaffen, dessen Umfang je nach den Aufgaben und den gemeinsam genutzten Mitteln mehr oder weniger weit gefasst sein wird.

#### **Artikel 21 Unterstützung des Staates für die Schaffung von Kulturregionen (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 3 Bst. a FKAG)**

Die Kosten beziehen sich auf die Projektkoordination oder externe Aufträge (Abs. 1), beispielsweise für die Ausarbeitung der Statuten oder eine Kulturanalyse. Konkret bedeutet dies: Sobald sich die Gemeinden darauf geeinigt haben, sich zu einer Kulturregion zusammenzuschliessen, 1. stellen sie einen Förderantrag beim Staat, 2. sobald die Zusage zur Förderung des Staates vorliegt, gründen sie eine formelle Struktur, 3. sobald diese bereit ist, beantragt sie beim Kanton die Anerkennung, und 4. der Staat zahlt seine Fördermittel aus.

---

## **Artikel 22    *Finanzielle Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten*** **(Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 3 Bst. b)**

Sobald die Kulturregion anerkannt ist, unterzeichnen der Staat und die Region im Rahmen der koordinierten Strategie eine Vereinbarung pro Legislaturperiode, in der die Modalitäten der staatlichen Unterstützung für den Katalog festgelegt werden. Der vom Staat gewährte Betrag wird auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten Faktoren und unter Berücksichtigung der dem Staat zur Verfügung stehenden Mittel (Abs. 2) festgelegt. Ziel ist es, ein vielfältiges und für die gesamte Kantonsbevölkerung zugängliches Kulturangebot zu fördern. Der in Absatz 3 Bst. b genannte finanzielle Aufwand betrifft nur die Beträge der Betriebsbudgets.

Im Rahmen dieses Katalogs unterstützt der Staat nur Aufgaben auf regionaler Ebene – nicht jedoch auf Gemeinde- oder Kantonebene (Abs. 4). Als regional gelten Aktivitäten, die alle Kriterien von Artikel 20 Abs. 2 FKAR (kumulativ) erfüllen. So kann eine Region beispielsweise die Förderung lokaler Musikvereine in ihr Programm aufnehmen. Da diese Aufgabe jedoch in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt, wird der Staat dies bei seiner Förderung nicht berücksichtigen, selbst wenn es sich um eine staatliche Aufgabe im Bereich der Förderung professioneller Produktionen handeln würde.

Neben der Grundförderung kann der Staat zusätzliche Beiträge gewähren, die sich aus den in der koordinierten Strategie festgelegten Zielen ergeben (Abs. 5). Beispielsweise kann er punktuell verstärkt die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in einem bestimmten Sektor unterstützen.

Die Leistungen seiner Kulturinstitutionen ergänzen (Abs. 6) können insbesondere die Vernetzung, beispielsweise von Museen und Bibliotheken, oder den Bereich des Kulturerbes (materielles, dokumentarisches oder immaterielles) betreffen.

Die Modalitäten für die Einreichung (Form, Fristen usw.) und die Unterstützung werden in Richtlinien festgelegt.

## **Artikel 23    *Logistische Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten*** **(Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 3 Bst. c)**

Die Unterstützung des Staates für die Arbeit der Kulturregionen ist logistischer Art. Sie soll die finanziellen Belastungen der Kulturregionen bei ihrer Arbeit verringern, insbesondere durch die Bereitstellung einer kostengünstigen koordinierten Anlaufstelle und die Übernahme der Koordination der Kulturkonferenz, des Kulturausschusses, der Plattform der Dachverbände und der jährlichen Kulturtreffen.

### **3.3. Staat (Art. 14 bis 19 FKAG)**

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Artikeln des FKAR, die sich auf alle öffentlichen Körperschaften beziehen, betreffen die Artikel in Kapitel 3.3 ausschliesslich den Staat Freiburg.

#### **3.3.1 Allgemeines**

### **Artikel 24    *Grundsätze***

#### **Art. 24 Abs. 3–4**

Gemäss dem FKAG (Art. 6 Abs. 1) kann die Unterstützung an Bedingungen oder Auflagen geknüpft sein. So werden bestimmte Finanzhilfen des Staates in Verträgen festgehalten, insbesondere die mehrjährigen Unterstützungsbeiträge, die in der Regel für Kulturunternehmen drei Jahre und für Kulturregionen fünf Jahre dauern.

### **Artikel 25    *Verfahren und Gebühren***

#### **Art. 25 Abs. 1**

Um den Produktionsgewohnheiten der verschiedenen Bereiche bestmöglich Rechnung zu tragen, werden in Richtlinien allfällige spezifische Modalitäten für die Gesuchstellung festgelegt (Abs. 1).

#### **Art. 25 Abs. 2**

In den Richtlinien ist festgelegt, welche wesentlichen Unterlagen für die Prüfung der Anträge erforderlich sind. Die koordinierte Anlaufstelle hilft den Projektträgerinnen und Projektträgern, möglichst vollständige Gesuche

---

einzureichen (Abs. 2). Zu den weiteren Nachweisen zählen beispielsweise Lebensläufe, Anstellungs- oder Abtretungsverträge, Abrechnungen früherer Projekte oder andere finanzielle Unterlagen usw.

#### **Art. 25 Abs. 3–4**

Das Amt achtet darauf, Fristen festzulegen (Abs. 3), damit die Projektträgerinnen und Projektträger eine Antwort innerhalb einer Frist erhalten, die den reibungslosen Ablauf des Projekts und die erforderliche finanzielle Planung ermöglicht, grundsätzlich jedoch spätestens vor der ersten öffentlichen Präsentation, abhängig von der Sitzungsfrequenz der Kulturkommission und dem für die administrative Bearbeitung des Dossiers erforderlichen Zeitaufwand. Wird keine bestimmte Frist angegeben, gilt standardmässig eine Frist von drei Monaten. Das Amt kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, sofern die Verzögerung auf aussergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die Unterlagen vollständig sind, das Projekt in seiner jetzigen Form durchführbar ist und schliesslich die dem Amt zur Verfügung stehenden Mittel die Gewährung einer Förderung ermöglichen, ohne dass andere Projektträgerinnen und Projektträger, die die Einreichungsbedingungen eingehalten haben, benachteiligt werden.

#### **Art. 25 Abs. 5**

Insbesondere bei mehrjährigen Unterstützungsbeiträgen wird zwischen dem Staat und dem Begünstigten eine Vereinbarung getroffen, in der die Leistungen beider Parteien festgelegt werden. Die Leistungen des Begünstigten im öffentlichen Interesse (Aufgaben) müssen in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Unterstützung oder Naturalleistung (z. B. Bereitstellung von Räumlichkeiten) des Staates stehen. Diese Vereinbarung kann im Sinne der Vereinfachung, der Koordinierung und der Vereinheitlichung der Erwartungen der öffentlichen Hand gegenüber dem Begünstigten gemeinsam mit mehreren öffentlichen Körperschaften abgeschlossen werden.

### **3.3.2 Unterstützung der professionellen Kulturproduktion (Art. 14 Abs. 1 Bst. a FKAG)**

#### **Artikel 26 Allgemeines**

##### **Art. 26 Abs. 2**

Die Produktionsphasen (Abs. 2) sind in der Regel die Recherche, die Erarbeitung, die öffentliche Präsentation, die Vermittlung und die Verbreitung sowie die Weiterbildung. Der Staat achtet auf die Kontinuität und Kohärenz seiner Fördermassnahmen in Bezug auf diese Phasen und den Werdegang der Kulturakteurinnen und Kulturakteure.

Bei der Weiterbildung soll die Förderung dazu beitragen, dass Kulturakteurinnen und -akteure an gezielten Angeboten teilnehmen können, die es ihnen ermöglichen, ihre Kenntnisse in einem künstlerischen oder professionellen Bereich auf den neuesten Stand zu bringen. Die finanzielle Situation der oder des Gesuchstellenden wird berücksichtigt. In den Richtlinien werden die Fördermöglichkeiten näher erläutert.

##### **Art. 26 Abs. 3**

Um die Ziele der FKAG zu erreichen, soll Absatz 3 auch die Unterstützung von Amateurkulturunternehmen ermöglichen, die Profis engagieren, z. B. ein Amateurchor, der ein professionelles Orchester für ein Konzert engagiert. Die Modalitäten der Unterstützung werden in Richtlinien festgelegt.

#### **Artikel 27 Künstlerischen Interventionen an öffentlichen Infrastrukturen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FKAG)**

Die Unterstützung des Staates ist auf ein Mindestmass beschränkt, das jedoch dem Umfang der Projekte für den Bau oder die Renovation von Kulturinfrastrukturen angepasst ist. Erweist sich eine Intervention als schwer umsetzbar, wird die Zusage auf eine Unterstützung für den Fonds zum Erwerb von Kunstwerken verlagert. Der Staat fordert die Gemeinden und Kulturregionen auf, dies ebenfalls zu tun (Abs. 8).

Der Kunstankaufsfonds des Kantons Freiburg (Abs. 3) gehört zu den Fördermassnahmen für das Schaffen im Bereich der bildenden Kunst.

---

### 3.3.3 Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 1 Bst. b FKAG)

#### **Artikel 28 Allgemeines**

Der Staat möchte die Entwicklung von Aktivitäten fördern, die in den Kulturregionen verwurzelt sind, insbesondere wenn ihre Ausstrahlung über den regionalen Rahmen hinausreicht (Abs. 1). So kann beispielsweise eine Kulturregion einem grossen Festival eine Unterstützung gewähren, die durch einen Beitrag des Staates ergänzt wird, wenn dessen Wirkung weit über die Kulturregion hinausgeht. Die Kriterien in Absatz 1 sind kumulativ.

Die Vereinbarung, die derzeit zwischen dem Kanton Freiburg und der Loterie Romande besteht, überträgt dieser die Förderung eines Grossteils dieser kulturellen Aktivitäten auf kantonaler Ebene (Abs. 2), insbesondere im Bereich des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Teilhabe.

#### **Artikel 29 Immaterielles Kulturerbe – Allgemeines (Art. 4 Abs. 1 Bst. g FKAG)**

##### **Art. 29 Abs. 1**

Das immaterielle Kulturerbe (IKE), das bislang durch die Verordnung des Staatsrats vom 8. September 2020 geregelt wurde, die durch das vorliegende Reglement aufgehoben und durch die Artikel 29 bis 31 ersetzt wird, vermittelt einer Gemeinschaft ein Gefühl der Identität und Kontinuität und trägt zum gegenseitigen Respekt zwischen den Gemeinschaften sowie zur Achtung der kulturellen Vielfalt bei. Die fünf in Absatz 1 genannten Formen sind aus Artikel 2 Abs. 2 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes von 2003 übernommen.

##### **Art. 29 Abs. 2**

Die Erhaltung (Abs. 2) umfasst Massnahmen, die zur Nachhaltigkeit des immateriellen Kulturerbes beitragen, indem sie gemäss der Definition des BAK die Identifizierung, Dokumentation und Forschung, die Erhaltung und die Nutzung, die Weitergabe sowie die Entwicklung und Anpassung des immateriellen Kulturerbes fördern.

Die Aktualisierung des Bundesinventars (Art. 2 Bst. a) erfolgt zyklisch, in der Regel alle fünf Jahre: Die Kantone sind aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten. Diese Liste bildet die Grundlage und Voraussetzung für die Kandidatur lebendiger Traditionen bei der UNESCO.

Der Staat sorgt für den Schutz des immateriellen Kulturerbes insbesondere durch seine Kulturinstitutionen (siehe KISG, das auch eine Koordination auf kantonaler Ebene vorsieht) sowie durch verschiedene Dienstleistungen des Amtes. Darüber hinaus unterstützt der Staat die Trägerinnen und Träger von Traditionen bei bestimmten Aktivitäten (Abs. 2 Bst. b). Eine unabhängige Koordinationsplattform, die die wichtigsten Akteurinnen und Akteure des Bereichs zusammenbringt und über eine eigene Koordination verfügt, wird eingerichtet, um den Austausch zu erleichtern, die Projektträgerinnen und -träger zu begleiten und zu beraten und darüber hinaus die Initiativen zu fördern. Ein solches System hat sich bei der Aufnahme der Alpsaison in die UNESCO-Liste im Jahr 2023 bewährt und wird nun von einer kantonalen strategischen Koordinationsgruppe unterstützt.

#### **Artikel 30 Immaterielles Kulturerbe – Organisation**

Der Status der Kommission für das immaterielle Kulturerbe (Abs. 1) ist mit dem einer ständigen Kommission im Sinne von Artikel 2 des Reglements vom 31. Oktober 2005 (Fassung, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist) über die Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KOMR, SGF 122.0.61) vergleichbar. Als Expertinnen und Experten (Abs. 3) gelten Personen, die über wissenschaftliche Kenntnisse und grosse Erfahrung mit dem kantonalen immateriellen Kulturerbe verfügen oder in der Lage sind, Brücken zwischen den Trägerinnen und Trägern der Traditionen und der Bevölkerung zu schlagen.

#### **Artikel 31 Immaterielles Kulturerbe – Verzeichnis**

Das aktuelle Verzeichnis ist auf der [Website des Staates Freiburg](#) verfügbar.

---

### 3.3.4. Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonalen Bedeutung (Art. 14 Abs. 1 Bst. c FKAG)

#### **Artikel 32 Allgemeines**

Die Richtlinien legen die Modalitäten der Unterstützung fest.

### 3.3.5 Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und e FKAG)

#### **Artikel 33 Allgemeines**

Die Richtlinien legen die Modalitäten der Unterstützung fest. Der Staat Freiburg ist vor allem auf interkantonaler Ebene aktiv, da er eine Brückenfunktion zwischen der Deutschschweiz und der Romandie einnimmt.

#### **Artikel 34 Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände**

Der Staat fördert die Strukturierung der Kulturszene, indem er Kulturdachverbände finanziell unterstützt, um ihnen bei ihrer Arbeit zu helfen (Abs. 1). Diese Unterstützung richtet sich nach den Beiträgen der Mitglieder (Mitgliedsbeiträge). Die Unterstützung eines interkantonalen Dachverband (Abs. 2) ist an die Voraussetzung geknüpft, dass dieser über eine Organisationsform verfügt, die es ihm ermöglicht, die Interessen der Freiburger Mitglieder des Bereichs wirksam zu vertreten und ihnen angemessene Dienstleistungen zu gewährleisten. Das Amt prüft, ob diese Voraussetzung erfüllt ist.

### 3.3.6. Ressourcen des Staates (Art. 15 FKAG)

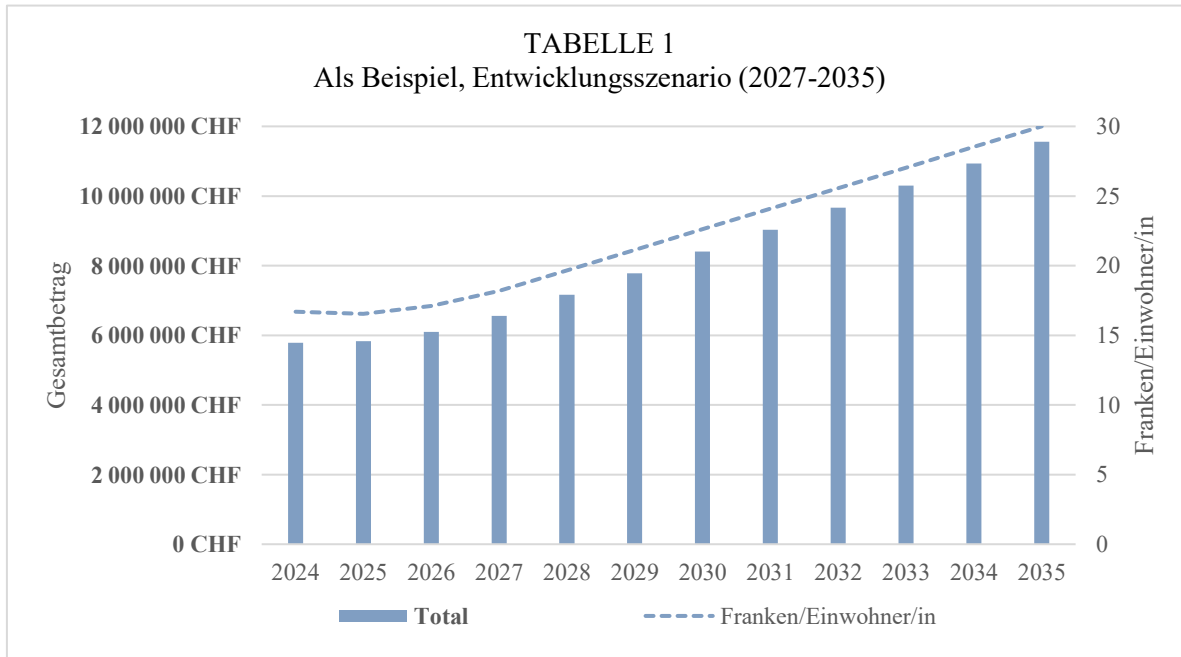
#### **Artikel 35 Allgemeines**

Der Grundbetrag von 16,70 Franken pro Einwohnerin und Einwohner (Abs. 1) entspricht der Bruttosumme der Ausgaben der vier Subventionspositionen im Jahresabschluss 2024 der Amtes (3636.000, 3636.002, 3636.118 und 3636.121), insgesamt 5,79 Millionen Franken<sup>1</sup>, geteilt durch die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Freiburg im Jahr 2024 (d. h. 346 674). Dieser Grundbetrag dient als Berechnungsgrundlage. Das Ziel des Staates, 30 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu erreichen, muss daher auf der Grundlage der gleichen, an das neue Gesetz angepassten Bezugsgrößen erreicht werden – nämlich der Summe aus 1. den für die Kulturförderung verwendeten Beträgen (grundsätzlich die Positionen 3636 des Amtes für Kultur) und 2. den für den Fonds für Beiträge an die Kulturregionen bestimmten Beträgen. Allfällige einmalige Beträge für künstlerische Interventionen an öffentlichen Infrastrukturen in den Bau- oder Sanierungsbudgets (Art. 27) werden nicht berücksichtigt.

Die Modalitäten der Budgeterhöhung werden vom Staatsrat im Rahmen der Finanzplanung so festgelegt, dass dem Willen des Grossen Rates Rechnung getragen und eine schrittweise Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben, der Strategie und der Fördermassnahmen ermöglicht wird.

---

<sup>1</sup> Nach Abzug eines ausserordentlichen Aufwands in Höhe von 98 140 Franken im Zusammenhang mit COVID-Ausfallentschädigungen, der unter dem Posten 3636.118 verbucht wurde.



**Artikel 36 Kantonaler Kulturfonds – Ziele und Mittelbeschaffung**

-

**Artikel 37 Kantonaler Kulturfonds – Arbeitsweise und Verwaltung**

Der Kulturfonds umfasst mehrere Fonds, die insbesondere der Finanzierung von Aktivitäten der Kulturinstitutionen, der Kulturvermittlung an Schulen sowie von Impuls- oder strategischen Umstrukturierungsprojekten dienen. Es wird ein neuer Fonds zur Finanzierung der Kulturregionen eingerichtet (Art. 38). Jeder Fonds hat sein eigenes Reglement, in dem seine Mittelbeschaffung und seine genaue Verwendung festgelegt sind. Die Dienststelle legt jedes Reglement der Finanzverwaltung zur Prüfung vor.

**Artikel 38 Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen**

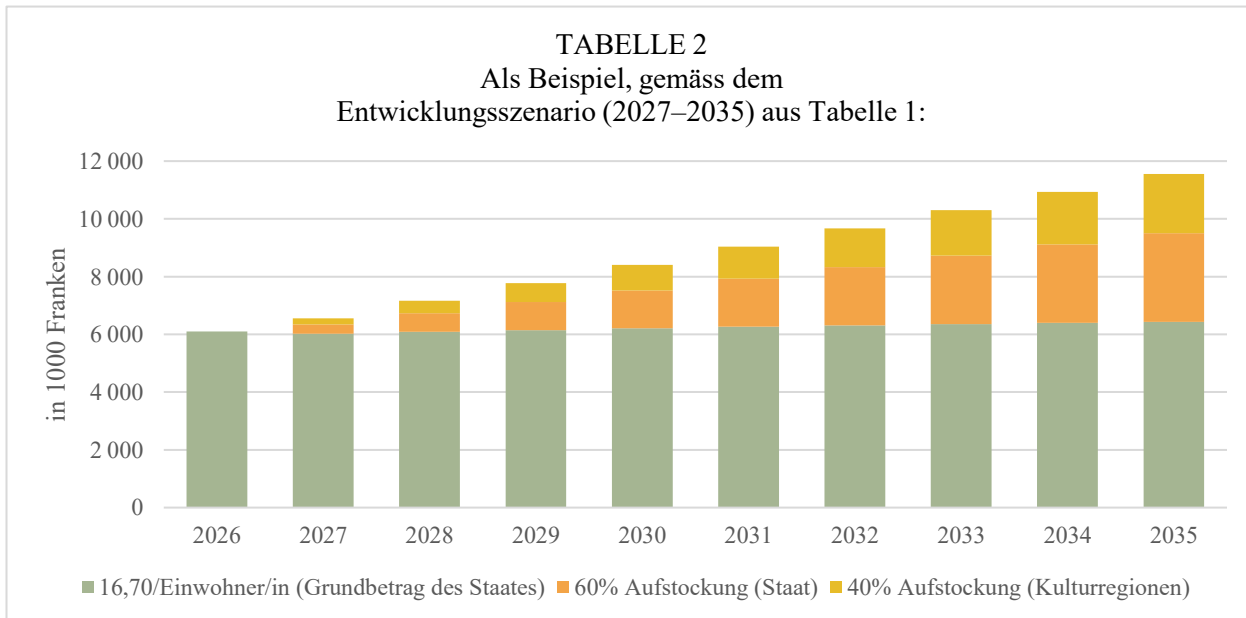
Der Betrag in Höhe des Grundbetrags von 16,70 Franken pro Einwohner/in wird für die Aufgaben des Staates verwendet. Von der bis 2035 vorgesehenen Budgeterhöhung auf 30 Franken pro Einwohner/in (siehe Art. 15 Abs. 2 FKAG und Art. 35 FKAR) werden maximal 40 % für kulturelle Aktivitäten der Regionen bereitgestellt. Dieser Betrag fließt in den «Fonds für Beiträge an die Kulturregionen». Mindestens 60 % werden dem Förderbudget des Amtes für Kultur zugewiesen.

Diese Aufteilung gewährleistet, dass die zusätzlichen finanziellen Mittel des Staates vorrangig zur direkten Förderung kultureller Aktivitäten verwendet werden, wodurch er eine dynamische, nachhaltige und vielfältige kulturelle Entwicklung im gesamten Kanton mit seinen eigenen Instrumenten begleiten kann. Sie entspricht zudem dem Aufruf des Grossen Rats an den Staat, mehr Verantwortung bei der Stärkung der Regionalisierung der Kultur zu übernehmen. Der Staat kann so bei dieser Regionalisierung seine impulsgebende Rolle wahrnehmen. Dieses Engagement ist für die Einführungsphase dieser Regionalisierung auf kantonaler Ebene bis zum Erreichen von 30,00 Franken pro Einwohner/in im Jahr 2035 unerlässlich. Es entspricht in angemessener Weise dem im FKAG festgelegten Verhältnis zwischen den öffentlichen Körperschaften, einem Grundsatz, der vom Grossen Rat weitgehend befürwortet wurde.

Der Staatsrat legt die Verteilungssätze für jedes Rechnungsjahr fest, und zwar in der Regel bei der Aufstellung des Finanzplans. Die oben genannten Sätze werden grundsätzlich angewendet, können jedoch für ein oder mehrere Rechnungsjahre unter Einhaltung der festgelegten Höchst- und Mindestwerte geändert werden, insbesondere aus folgenden Gründen:

- > Auf Vorschlag der Kulturkonferenz, falls diese den Staat mit der Umsetzung eines bestimmten Ziels im Rahmen der koordinierten Kulturstrategie beauftragen möchte, das jedoch die üblichen finanziellen Kapazitäten des Staates übersteigt.
- > Aufgrund der Bedarfsklausel für den Staat oder die Regionen.

**TABELLE 2**  
Als Beispiel, gemäss dem  
Entwicklungsszenario (2027–2035) aus Tabelle 1:



### 3.3.6. Befugnisse innerhalb des Staates (Art. 17 bis 19 FKAG)

#### **Artikel 39 Allgemeines**

##### **Art. 39 Abs. 1**

Die Aufteilung Finanz- und Entscheidungsbefugnisse (Abs. 1) entspricht den in Anhang 2 FHR festgelegten Ebenen.

##### **Art. 39 Abs. 2**

Die Kommission ist dafür zuständig, zur Vergabe eines Grossteils der Fördermittel Stellung zu nehmen. Es gibt jedoch einige Ausnahmen (Abs. 2): Einerseits (Bst. a), wenn die Stellungnahme gemäss den Richtlinien der Kommission für das immaterielle Kulturerbe oder einer Jury bzw. einem Beurteilungsgremium übertragen wird, beispielsweise bei der Vergabe von Stipendien, dem Ankauf von Kunstwerken oder Förderungen im Rahmen des Förderprogramms Kultur & Schule (die von der Fachstelle für Kultur und Schule vorab geprüft werden). Andererseits (Bst. b), wenn es sich um ein Verfahren im Rahmen einer administrativen Beurteilung handelt, die gemäss den Richtlinien dem Amt übertragen wird, beispielsweise die Erneuerung der Beiträge an die Dachverbände. Das Amt ist auch befugt, eine Förderung abzulehnen, wenn die in den Rechtsgrundlagen festgelegten formalen (Förderfähigkeits-) Kriterien nicht erfüllt sind, beispielsweise bei einem verspätet eingereichten Gesuch.

#### **Artikel 40 Kulturkommission – Zusammensetzung (Art. 19 Abs. 2 FKAG)**

Grundsätzlich gehört der Kulturkommission ein Mitglied der Kommission für das immaterielle Kulturerbe an. Eine oder mehrere Personen, die anderer Ämter des Staates vertreten (Sozialwesen, Tourismus usw.), können ebenfalls Mitglieder sein.

#### **Artikel 41 Kulturkommission – Arbeitsweise (Art. 19 FKAG)**

-

---

## **4. Übergangsmassnahmen**

### ***Artikel 42 Übergangsmassnahmen***

Für alle Aktivitäten im Bereich des Zugangs zur professionellen Kultur von regionaler Bedeutung in Gemeinden, die nicht Mitglied einer Kulturregion sind (d. h. einer vom Staat anerkannten Region, für die in den Artikeln 21 bis 23 FKAR Fördermechanismen vorgesehen sind), bleiben die Richtlinien für die ausserordentliche Veranstaltungsförderung (Teil betreffend die Veranstaltungsförderung in Form von Direktbeiträgen oder – bei wiederkehrenden Veranstaltungen – Defizitgarantien) für Bewilligungen bis zum 31. Dezember 2032 in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist kann der Staat keine Fördermittel mehr für diese Veranstaltungen aufgrund ihrer regionalen Bedeutung bereitstellen.